

Der Fall FENIN ./ Kommission

Rs. C-205/03 P (FENIN ./ Kommission), Urteil des Gerichtshofs vom 11.07.2006 – Slg. 2006, S. I-6295.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 797 (Fall-Nr. 240)

1. Vorbemerkung

Mit dieser Entscheidung klärt der Gerichtshof eine wichtige Frage des wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriffs. Soweit es um die Nachfragetätigkeit geht, hängt die Beurteilung, ob es sich um ein Unternehmen im Sinne des unionsrechtlichen Wettbewerbsrechts handelt von der beabsichtigten späteren Verwendung ab. Der wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Charakter der späteren Verwendung des erworbenen Erzeugnisses bestimmt zwangsläufig den Charakter der Einkaufstätigkeit und entscheidet damit über die diesbezügliche Anwendbarkeit der Art. 101 f. AEUV. Ebenso liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Wettbewerbsrechts vor, wenn eine Einrichtung, die durch Gesetz mit der Verwaltung eines Versicherungssystems betraut ist, hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Leistungen und der Beiträge der staatlichen Aufsicht unterliegt (vgl. Rs. C-218/09, INAIL, Slg. 2010, S. I-2373, Rn. 44).

2. Sachverhalt

Die FENIN ist ein spanischer Verband, in dem die meisten der Unternehmen, die in Spanien medizinisches Material, insbesondere medizinische Instrumente, für Krankenhäuser vertreiben, zusammengeschlossen sind. Kunden der Mitglieder von FENIN sind insbesondere die das SNS verwaltenden Einrichtungen. Der Absatz von medizinischem Material an diese macht mehr als 80 % des Umsatzes der Mitgliedsunternehmen von FENIN aus. Im Dezember 1997 reichte die FENIN bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Beschwerde ein, in der sie beanstandete, dass die das SNS (das nationale System der sozialen Sicherheit, Sistema Nacional de Salud) verwaltenden 26 öffentliche Einrichtungen, darunter drei Ministerien, die Begleichung ihrer Verbindlichkeiten systematisch verzögerten und dadurch ihre beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 82 EG (jetzt: Art. 102 AEUV) missbrauchten. Diese Einrichtungen beglichen ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedern der FENIN mit einer Verzögerung von durchschnittlich 300 Tagen, während sie bei Verbindlichkeiten gegenüber

anderen Dienstleistungserbringern sehr viel angemessenere Fristen wahrten. Der Grund für diese Diskriminierung sei, dass die Mitglieder der FENIN gegenüber den genannten Einrichtungen keinen wirtschaftlichen Druck ausüben könnten, da diese auf dem spanischen Markt für medizinisches Material über eine beherrschende Stellung verfügten. Die Kommission wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass zum einen die das SNS verwaltenden Einrichtungen keine Unternehmen seien, wenn sie sich an der Verwaltung des öffentlichen Gesundheitsdienstes beteiligten, und dass zum anderen ihre Stellung als Nachfrager nicht von der Verwendung des medizinischen Materials nach dessen Erwerb getrennt werden könne. Die Kommission folgerte daraus, dass die das SNS verwaltenden Einrichtungen nicht als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft handelten und daher nicht den Artikeln 81 EG und 82 EG (jetzt: Art. 101 und 102 AEUV) unterlägen.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[25] Das Gericht hat in Randnummer 35 des angefochtenen Urteils zu Recht daran erinnert, dass der Begriff des Unternehmens im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasst (Urteile vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-41/90, Höfner und Elser, Slg. 1991, I-1979, Randnr. 21, und vom 16. März 2004 in den Rechtssachen C-264/01, C-306/01, C-354/01 und C-355/01, AOK-Bundesverband u. a., Slg. 2004, I-2493, Randnr. 46). Außerdem hat es im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Randnummer 36 des angefochtenen Urteils darauf hingewiesen, dass es das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt ist, was den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit kennzeichnet (Urteil vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-35/96, Kommission/Italien, Slg. 1998, I-3851, Randnr. 36).

[26] Das Gericht hat daraus in Randnummer 36 des angefochtenen Urteils zutreffend abgeleitet, dass bei der Beurteilung des Wesens der Einkaufstätigkeit der Kauf eines Erzeugnisses nicht von dessen späterer Verwendung zu trennen ist und dass der wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Charakter der späteren Verwendung des erworbenen Erzeugnisses zwangsläufig den Charakter der Einkaufstätigkeit bestimmt.

[27] Folglich ist der erste Teil des einzigen von der FENIN geltend gemachten Rechtsmittelgrundes, dass die Einkaufstätigkeit der das SNS verwaltenden Einrichtungen als solche eine von späteren Dienstleistungen trennbare wirtschaftliche Tätigkeit sei, unbegründet.